



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2455 - 2457, DOK 143.265/017-LSG

**Zur Frage der Abschmelzung von Leistungen (§ 48 Abs. 3 SGB X) -
Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.02.1993 - L 4 V 56/92 -**

Zur Frage der Abschmelzung von Leistungen (§ 48 Abs. 3 SGB X);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
19.02.1993 - L 4 V 56/92 - (Die Revision - 9 RV 10/93 -
wurde zurückgezogen.)

1. Eine "Abschmelzung nach § 48 Abs. 3 SGB X findet nicht statt, wenn die Verwaltung zu Unrecht in der Vergangenheit eine wesentliche Änderung i.S.d. § 48 Abs. 1 SGB X nicht zum Anlaß einer teilweisen Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts genommen hat.
2. § 48 Abs. 3 SGB X kann auch nicht analog angewandt werden, wenn eine ursprünglich rechtmäßig gewährte Leistung weitergewährt werden muß, weil in der Vergangenheit eine Anpassung nach § 48 Abs. 1 SGB X versäumt wurde. Eine analoge Anwendung auf rechtswidrig unterbliebene Verwaltungsakte wäre vielmehr systemwidrig und würde dem Willen des Gesetzes widersprechen. Denn § 48 Abs. 3 SGB X ist eine Sondervorschrift, die als Ausnahme von der ansonsten immer zu beachtenden Bestandskraftwirkung von Anerkennungsbescheiden nicht analogiefähig ist.

LSG Rheinland-Pfalz vom 19.02.1993 - L 4 V 56/92 -